

## **Regierungsbezirk Münster**

### **24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB)  
im Rahmen eines Flächentausches

### **Niederlegungsexemplar**

Bezirksregierung  
Münster



## **Inhalt**

- I. Ausfertigungsvermerk
- II. Rechtsbehelfsbelehrung
- III. Planbegründung inkl. zusammenfassender Erklärung und Anlagen:
  - Anlage 1: Zeichnerische Festlegung der Regionalplanänderung
  - Anlage 2: Umweltbericht
  - Anlage 3: Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen
  - Anlage 4: Liste der Verfahrensbeteiligten

## I. Ausfertigungsvermerk

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 1. April 2019 die Aufstellung der 24. Änderung des Regionalplans Münsterland beschlossen (Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG NRW).

Der mit diesem Vermerk verbundene Plan stimmt mit der Beschlussfassung des Regionalrates überein.

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat als Landesplanungsbehörde mit Erlass vom 28. Juni 2019 Az. VIII B 3-30.17.05.24 - mitgeteilt, dass keine Einwendungen gegen die 24. Änderung des Regionalplans Münsterland erhoben werden (§ 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW).

Die 24. Änderung des Regionalplans Münsterland wird in der vorliegenden Fassung bei der Regionalplanungsbehörde Münster, dem Kreis Steinfurt und bei der Gemeinde Mettingen gem. § 14 LPIG NRW zur Einsichtnahme für jedermann niedergelegt.

Münster, den 3. Juli 2019



Matthias Schmied

(Leiter Dezernat 32, Bezirksregierung Münster)

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die 24. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) zu erheben.

### III. **Planbegründung mit zusammenfassender Erklärung gem. § 10 (3) ROG zur 24. Änderung des Regionalplans Münsterland**

Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

#### Inhalt

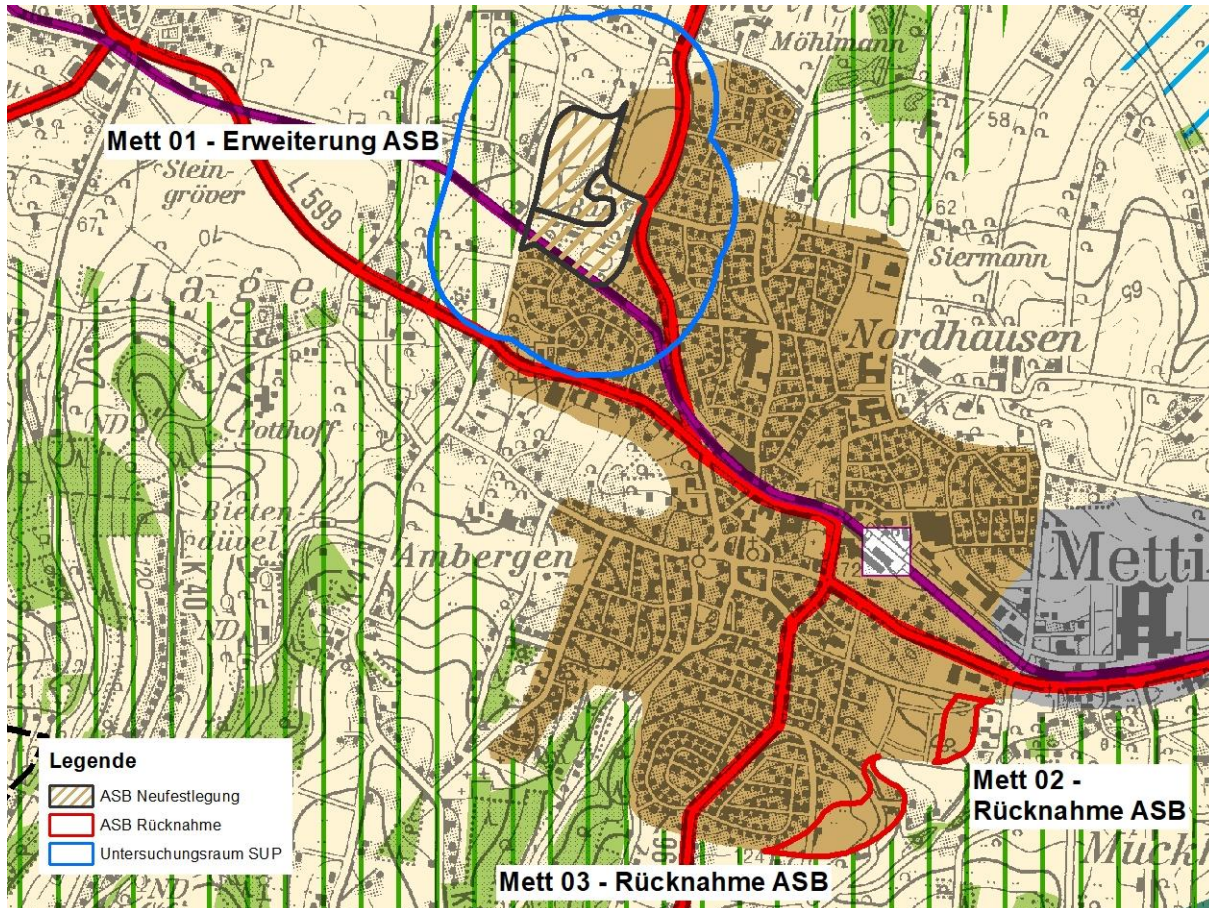
1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung .....	2
1.1.	Beschreibung der Änderungsbereiche.....	2
1.2.	Bedarfsbetrachtung .....	3
2.	Verfahrensablauf .....	4
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG) .....	4
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG).....	4
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping).....	4
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG) .....	4
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG).....	5
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG).....	5
2.7.	Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG) .....	5
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG) .....	5
3.1.	Rechtliche Grundlagen .....	5
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung .....	5
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens..	8
3.4.	Alternativenbetrachtung.....	12
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt.....	12
4.	Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung) .....	13

#### **Anlagen**

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht
- Anlage 3 Zweispalter
- Anlage 4 Liste der Verfahrensbeteiligten

## 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Gemeinde Mettingen hat mit Schreiben vom 12. Juli 2018 eine Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) bei gleichzeitiger Reduzierung des ASB an zwei anderen Stellen beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbauland und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB.



Auszug aus dem Regionalplan Münsterland mit Lage der Änderungsbereiche (M. 1:25.000)

### 1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche

#### ASB Erweiterung im Nordwesten der Ortslage Mettingen (Mett 01)

Für den Bereich Mett 01 im Nordwesten der Ortslage Mettingen wird der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert.

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung **Mett 01** umfasst insgesamt **rd. 14 ha** und gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Der **nördliche Teilbereich** mit **rd. 7 ha** soll für künftige Wohnbauentwicklungen planerisch vorbereitet werden. Der Teilbereich ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung und einzelne Wohngebäude mit dazugehörigen Hausgärten.

Der **südliche Teilbereich** mit ebenfalls **rd. 7 ha** ist durch vorhandene Bebauungen und Nutzungen, die auch weiterhin in der jetzigen Art und Weise genutzt werden sollen, geprägt (u.a. Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Wohngebäude). Diese Nutzungen sind zum Teil seit vielen Jahren hier angesiedelt, sind u.a. als Grünflächen, und Gemeinbedarfsflächen bauleitplanerisch gesichert und standen zum Zeitpunkt des Entstehens nicht im Widerspruch zum Regionalplan. Für eine kleinteilige Wohnbebauung hat die Gemeinde einen

Bebauungsplan aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans aufgestellt. Diese bestehenden Nutzungen sollen nun entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz als ASB festgelegt werden.

Der Änderungsbereich **Mett 01** zeichnet sich insgesamt durch:

- die planerisch günstige Lage unmittelbar angrenzend an im Regionalplan festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich bzw. im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Bauflächen,
- vorhandene verkehrliche Anbindungen bzw. Anbindungsmöglichkeiten,
- die unmittelbare Nähe zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen und
- durch die voraussichtliche Verfügbarkeit der Flächen

für eine Siedlungsentwicklung aus.

### Rücknahmen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (Mett 02 u. Mett 03)

Die Bereiche Mett 02 und Mett 03 stehen aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Flächen (entgegenstehende Interessen der Grundstückseigentümer) und der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus (Gefahr von Bergsenkungen) als Bauland nicht zur Verfügung. Die Bereiche werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

## 1.2. Bedarfsbetrachtung

Ziel 6.1-1 Satz 2 des LEP NRW gibt vor, dass im Regionalplan bedarfsgerecht Siedlungsraum festzulegen ist. Für Mettingen entsprechen die im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) dem aktuellen Flächenbedarf für Wohnen nach den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW.

Aus unterschiedlichen Gründen stehen jedoch Teilbereiche der festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) des Regionalplans für Siedlungsnutzungen nicht zur Verfügung. Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit, neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle gleichwertige, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehene Bereiche im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt werden (Flächentausch).

Von dem ASB 01 mit rd.14 ha werden bereits 7 ha (südlicher Teilbereich) siedlungsstrukturell u.a. durch Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Wohngebäude genutzt. Hier erfolgt eine nachrichtliche Darstellung als ASB nach der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	24. Änderung	
Mett 01 (nördl. Teil - unbebaut)	AFAB	ASB	7
Mett 01 (südl. Teil – bebaut/genutzt)	AFAB	ASB	7
Summe			14

Demnach ist nur für den nördlichen Teilbereich von Mett 01 ein Flächentausch erforderlich, da für den südlichen Teilbereich eine Bestandsicherung bereits vorhandener Nutzungen vollzogen wird. Für die verbleibenden 7 ha ASB, die Entwicklungsflächen sind, werden ASB-Teilbereiche an anderen Standorten (Mett 02 und Mett 03) zurückgenommen:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	24. Änderung	
Mett 02	ASB	AFAB	2
Mett 03	ASB	AFAB	5
Summe			7

## 2. Verfahrensablauf

### 2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 24. September 2018 die Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Rahmen des Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen auf Grundlage der Sitzungsvorlage 50/2018 beschlossen.

### 2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40/2018 der Bezirksregierung Münster vom 5. Oktober 2018 über die Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

### 2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (§ 9 Abs. 1 ROG) sowie Konsultationsverfahren (gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG; Scoping)

Die in Anlage 4 aufgeführten in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 über die 24. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurden diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt (Scoping).

Im Scoping haben von den 44 Beteiligten 2 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2 eingesehen werden (Anlage 2).

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

### 2.4. Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)

Mit Schreiben vom 30. November 2018 wurden 44 Verfahrensbeteiligte (Anlage 4) zur Abgabe einer Stellungnahme zur 24. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 22. Januar 2019.



Die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter) mit Schreiben vom 25. Januar 2019 zur Kenntnis gegeben (Anlage 3).

## **2.5. Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)**

Der Entwurf zur 24. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Steinfurt und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Daneben war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Die Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 30. November 2018, Nummer 48/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 14. Dezember 2018 bis einschließlich 22. Januar öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

## **2.6. Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)**

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

## **2.7. Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG)**

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgetragenen Anregungen zwar aufrechterhalten bleiben, sie aber nicht an der vorgesehenen Erörterung teilnehmen werden (vgl. Kap. 3.3).

Da seitens der Verfahrensbeteiligten keine weiteren zu erörternden Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, konnte auf eine Erörterung verzichtet werden.

## **3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)**

### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

### **3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung**

Die 24. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (Mett 01) um rd. 14 ha durch Überplanung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich im Nordwesten der Ortslage von Mettingen sowie die Rücknahme von ASB in zwei Teilbereichen (Mett 02 und 03).

Die Änderungsbereiche Mett 02 und 03 werden keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch diese Erweiterung des ASB Mett 01 können nachteilige Umweltauswirkungen vermutet werden, daher war hierfür eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Auf Basis dieser Informationen wurde der Umweltbericht erstellt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Fläche
- Kultur- und sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den ASB-Erweiterungsbereich (Mett 01). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Die ASB-Erweiterung Mett 01 umfasst insgesamt rd. 14 ha und gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Der nördliche Teilbereich, der eine Fläche von ca. 7 ha umfasst, ist für eine künftige Wohnbauentwicklung vorgesehen.

Der südliche Teilbereich umfasst ebenfalls ca. 7 ha und wird durch vorhandene Bebauungen und Nutzungen, die auch weiterhin in der jetzigen Form genutzt werden sollen, geprägt (u.a. Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Wohngebäude). Diese Nutzungen sind zum Teil seit vielen Jahren hier angesiedelt und sind u.a. als Grünflächen, und Gemeinbedarfsflächen bauleitplanerisch gesichert und standen zum Zeitpunkt des Entstehens nicht im Widerspruch zum Regionalplan. Für die kleinteilige Wohnbebauung hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans aufgestellt. Diese bestehenden Nutzungen sollen nun entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz als ASB regionalplanerisch gesichert werden.

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbogen (Anhang zur Anlage 2) erfasst. Auf dieser Grundlage sind bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung zu erwarten.

Es sind weder Kurgelände noch Erholungsgebiete im Untersuchungsraum vorhanden.

Der Bereich Mett 01 ist vorbelastet durch Licht-, Geruchs-, Schadstoff- und Lärmbelastung. Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft werden.

Natura 2000-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete und Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Über das Vorkommen verfahrenskritischer Pflanzen- und Tierarten im Änderungsbereich Mett 01 liegen keine Hinweise vor. Die planungsrelevanten, nicht verfahrenskritischen Arten Steinkauz und Eisvogel (nur als Nahrungsgast) kommen jedoch im Plangebiet und im Umfeld von Mett 01 vor. Das zentral im Plangebiet vorhandene Fließgewässer „Elsebruchgraben“ ist nicht als Schutzgebiet, Biotopverbundfläche oder schutzwürdiges Biotop gekennzeichnet.

Naturparks, landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Kultur- und Bodendenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Innerhalb Mett 01 ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet vorhanden oder geplant. Innerhalb der Fläche verläuft in nordsüdlicher Richtung der Entwässerungsgraben „Elsebruchgraben“. Dabei handelt es sich um ein ausgebauten, begradigten Gewässer ohne Ufergehölze innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche.

In der gesamten nördlichen Hälfte der Ortslage (ASB) und angrenzend ist der schützenswerte Boden Plaggenesch vorhanden. Im südlichen Teil der Ortslage (ASB) und angrenzend sind die schutzwürdigen Böden Braunerde-Parabraunerde, Braunerde und Pseudogley-Kolluvisol vorhanden. Alternative Flächen außerhalb des schutzwürdigen Boden Plaggenesch oder anderer schutzwürdiger Böden sind nicht vorhanden. Insgesamt sind ca. 7 ha Plaggenesch betroffen, davon liegen ca. 5 ha innerhalb der bebauten Fläche und knapp 2 ha in der bisher unbebauten Fläche. D.h. knapp 2 ha werden neu überplant, dafür bleibt innerhalb der Rücknahmeflächen Mett 02 und Mett 03 ein anderer schutzwürdiger Boden (Braunerde-Parabraunerde) mit 7 ha in erheblich größerem Umfang erhalten. In der Gesamtbetrachtung sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Auf den Erweiterungsbereich Mett 01 wirken Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ausgehend von den im Umfeld vorhandenen Nutzungen (z.B. Freibad, Sporthalle, Sportplatz, Gastronomie, vorhandene Wohnbebauung usw.), der Straße L 796 und der Bahntrasse ein. Mögliche Veränderungen der Luftqualität sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.

Änderungen der regionalen klimatischen Verhältnisse sind nicht zu erwarten. Mögliche lokale Klimaauswirkungen sind vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene zu prüfen.

Das Schutzgut Fläche erfährt keine erheblichen Umweltauswirkungen, da gleichzeitig Siedlungsfläche für den nördlichen Entwicklungsbereich an anderer Stelle zurückgenommen wird.

Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen werden auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - geprüft. Das können z.B. die Minimierung der Versiegelung und Emissionen, Maßnahmen zum Schutz der Arten (Eisvogel, Steinkauz), des Fließgewässers Elsebruchgraben, des Grundwassers und des Ausgleichs o.ä. sein.

### 3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 24. September 2018 die Erarbeitung der 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen auf Grundlage der Sitzungsvorlage 50/2018 beschlossen hat, wurden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt.

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Von den 44 Verfahrensbeteiligten haben sich insgesamt 18 Beteiligte geäußert. Eine Zusammenstellung aller Stellungnahmen mit entsprechenden Meinungsausgleichsvorschlägen („Zweispalter“) ist dieser Sitzungsvorlage beigefügt (Anlage 3).

Bedenken gegen die Änderung wurden nicht vorgetragen.

Fünf Beteiligte haben Hinweise und Anregungen für nachfolgenden Planungen gegeben.

Das LANUV (119) hat als einzige Beteiligte Anregungen zu der Änderung vorgetragen.

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts (Verfahrensbeteiligten siehe Anlage 4) mit dem Ziel des Meinungsausgleichs zu erörtern. Eine Erörterung mit eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sieht das LPIG nicht vor.

Das LANUV (119) hat der Regionalplanungsbehörde schriftlich mitgeteilt, dass die vorgetragenen Anregungen und kritischen Anmerkungen aufrechterhalten bleiben, eine Teilnahme an der vorgesehenen Erörterung aber nicht beabsichtigt sei.

Da keine darüberhinausgehenden Anregungen und Bedenken zu erörtern gewesen wären, konnte auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet werden.

Nachfolgend sind die nicht ausgeräumten Anregungen des LANUV und der Beschlussvorschlag der Regionalplanungsbehörde aufgeführt:

#### **LANUV (Beteiligter Nr. 119)**

- Kritik zu den Tauschflächen;
- Anregung, die „Optimierung der Abgrenzung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“ im Umweltbericht deutlicher zu formulieren

#### **Stellungnahme vom 18.01.2019 (Beteiligung gem.§ 9 (2) ROG)**

Das LANUV sieht den Flächentausch weiterhin **kritisch** und verweist dazu auf die Stellungnahme vom 29.10.2018.

Der Elsebruchgraben und die angrenzenden Flächen, die von Eisvogel und Steinkauz als Nahrungshabitate genutzt werden, werden von der Planung beeinträchtigt. Daher **wird angeregt**,

die Sicherung des Bereiches durch „Optimierung der Abgrenzung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“ auf der nachgeordneten Ebene schon im Regionalplan als Belang des Naturschutzes und der Landschaftsplanung deutlicher zu formulieren.

### **Stellungnahme vom 29.10.2018 (Scoping)**

„(...) Seitens des LANUV wird der hier angestrebte Flächentausch **kritisch** gesehen, da eine Ausweitung des ASB in den offenen Freiraum erfolgen soll, wohingegen die aufzugebenen Flächen als Abrundungen der bestehenden Ortslage betrachtet werden können. Die neu auszuweisende Fläche wird durch den nordsüdlich verlaufenden „Elsebruchgraben“ geteilt. Dieser sollte weiterhin offengehalten und langfristig gesichert werden.

Dem von der Bezirksregierung bezüglich der im Verfahren zurückzunehmen den Flächen erfolgten Hinweis auf den LP „Schafberg platte II“ (genehmigt 1993), dass für diesen Bereich das „Ziel der Anreicherung einer erhaltenswürdigen Landschaft“ festgesetzt ist, kann zwar dahingehend gefolgt werden, dass sich südlich der ausgewiesenen ASB (Mett 02 und Mett 03) eine gut strukturierte Landschaft erhalten konnte. Diese wurde aber durch die ca. zeitgleich mit der LP-Genehmigung erfolgte Ausweisung des Gewerbegebietes nördlich der Westerkappeler Straße baulich stark überprägt. Die o. g. ASB Flächen stellen Arrondierungsflächen des Siedlungsbereiches (z.B. BP „Muckhorster Weg“, 2003 - 2018) im Südosten von Mettingen und dem Gewerbegebiet dar. Die im Raum vorhandenen linearen Gehölzstrukturen stellen eine natürliche Abgrenzung zum restlichen - strukturreichen - Freiraum dar.

Die damals im LP vorgesehene Anreicherung des Gebietes innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Flächen in den ASB Mett 02 und Mett 07 würden, insbesondere auch mit dem Negativeinfluss der anschließenden Gewerbeflächen, für den Landschaftsraum nicht mehr zielführend sein. Die vorhandenen Gehölze stellen eine natürliche Zensur zwischen dem Siedlungsraum und strukturierten Freiraum dar. Daher bestehen seitens des LANUV bereits in diesem Planungsstadium Bedenken gegen den geplanten Flächentausch.“

### **Meinungsausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde**

Die Kritik des LANUV zur Festlegung des ASB Mett 01 wird zur Kenntnis genommen.

Die ASB Mett 02 und Mett 03 stehen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung (entgegenstehende Interessen der Grundstückseigentümer, Gefahr von Bergsenkungen). Alternative Flächen, die auf der Ebene der Regionalentwicklung ähnlich konfliktfrei und für eine Siedlungsentwicklung geeignet wären, sind nicht erkennbar. Um dennoch dem Bedarf an Wohnbauland gerecht werden zu können, ist diese Regionaländerung erforderlich.

Der Anregung, den im ASB Mett 01 verlaufenden Elsebruchgraben einschließlich Umfeld als Nahrungshabitat für die planungsrelevanten Arten Eisvogel und Steinkauz als Belang des Naturschutzes deutlicher zu formulieren, wird nicht gefolgt.

Der Elsebruchgraben und die planungsrelevanten Arten sind im SUP Prüfbogen und im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden.

Der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk kann keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt. Hinweise für vertiefende Prüfungen und mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen werden im Kapitel 5 Umweltbericht gegeben.

## **Antwort des LANUV auf den Meinungsausgleichsvorschlag**

„Eine Teilnahme am Erörterungstermin kann seitens des LANUV leider nicht erfolgen.

Zur Synopse nimmt das LANUV wie folgt Stellung:

Das Argument die Flächen Mett 02 und Mett 03, sind durch Bergsenkungen gefährdet, kann als Ausschlusskriterium nicht nachvollzogen werden, da auch für Mett 01 seitens der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Bergbau u. Energie) der Hinweis erfolgte, dass es auch hier bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau geben könnte.

Der Anregung des LANUV, die Belange von Natur und Landschaft auf der Regionalplanungsebene deutlicher zu formulieren wurde seitens der Bezirksregierung mit Hinweis auf Kapitel 5 des Umweltberichtes nicht gefolgt.

Gegen die hier vertretene Auffassung *„der Regionalplan [könne] als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Plan werk keine konkreten Maßnahme zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen, nachteiligen Auswirkungen darstellen“* bestehen dahingehend Bedenken, dass es dem Regionalplan mit seinen entsprechenden zeichnerische und textlichen Darstellungen durchaus möglich ist eine entsprechende Flächenvorsorge, räumliche Verteilung bzw. Zuordnung und inhaltliche Ausgestaltung durch Ziele und Grundsätze vorzunehmen.

Hierin liegt ein wesentliches Potential der Regionalplanung für eine planerische Gestaltung des jeweiligen Planungsraumes. Eine bloße Verlagerung auf nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebenen durch Hinweise wird dem Grundsatz des § 2 Absatz 2 Zif. 6 ROG nicht gerecht.

Für den Fall, dass wie ebenfalls im Umweltbericht dargestellt *„[...] insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist - Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen“* dann doch gegeben werden können und sollen, ist das Vorgehen in der vorgelegten Planunterlage nicht stringent.

So wird dem Hinweis des Umweltberichtes an die nachgelagerte Bauleitplanung nach einer „Berücksichtigung des Entwässerungsgrabens 'Elsebruchgraben' und die Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.“ in der Regionalplanänderung, wie vom LANUV gefordert, nicht gefolgt und kein Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung planerisch festgeschrieben. Andererseits wird, wie in der Synopse dargestellt, der Hinweis von „Wald und Holz“ bezüglich der Erhaltung vorhandener Waldstrukturen von der Regionalplanung aufgegriffen und als Hinweis für die nachgelagerte Bauleitplanung planerisch festgeschrieben.

Die Bedenken des LANUV können nur ausgeräumt werden, wenn ein entsprechender Hinweis an die nachgelagerte Bauleitplanung auch für die angesprochenen naturschutzfachlichen Belange planerisch festgeschrieben wird.

Die in der Fläche Mett 01 befindlichen schutzwürdigen Böden, das Oberflächengewässer „Elsebruchgraben“ und die planungsrelevanten Arten Steinkauz und Eisvogel sind gleich zu bewerten wie die Schutzgüter der Flächen Mett 02 und Mett 03, denen (im gleichen Umweltbericht) positive Entwicklungsmöglichkeiten in Hinblick auf schutzwürdige Böden, Landschaftsbild und Seite 3/04.02.2019 den Steinkauz prognostiziert werden. Sowohl gegen die inhomogene Beurteilung als auch die Abschiebung der Flächenbeurteilung auf die untergeordnete Planungsebene werden Bedenken geltend gemacht.

In der Summe kann daher kein Meinungsausgleich seitens des LANUV erklärt werden.“

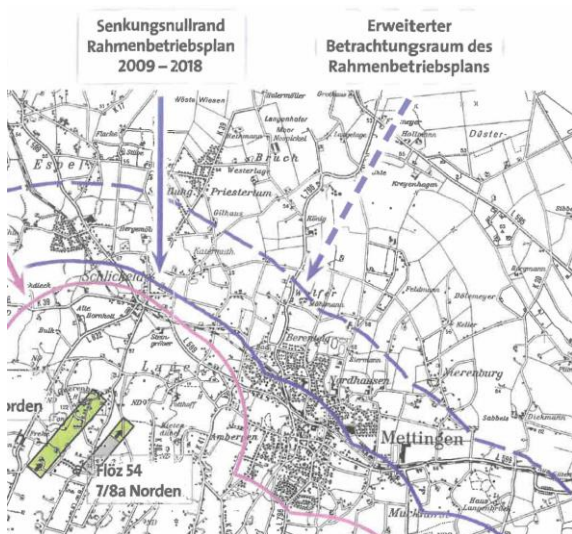
## Ergebnis

Die Regionalplanungsbehörde nimmt zu diesen Anregungen des LANUV wie folgt Stellung:

Das in der Begründung genannte Kriterium möglicher Bergsenkungen im Bereich von Mett 02 und 03 ist lediglich ergänzend herangezogen worden. Ausschlaggebend für die Rücknahme dieser Flächen ist die Nichtverfügbarkeit.

Die ASB-Erweiterung Mett 01 liegt im so genannten „Erweiterten Betrachtungsraum“ des Rahmenbetriebsplans des Bergwerks Ibbenbüren. Damit wird ein Bereich von tausend Metern über den Senkungsnullrand hinaus erfasst. In diesem Bereich werden keine Bergbaueinwirkungen aus dem Bergwerksbetrieb Ibbenbüren erwartet.

Die geplanten ASB Rücknahmen Mett 02 und 03 befinden sich dagegen innerhalb des Senkungsnullrandes, hier können Bodenbewegungen stattfinden.



Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg bezieht sich auf die ASB-Erweiterung Mett 01 und besagt, dass hier zwar ein Bergwerkseigentum auf „Raseneisenstein“ vorhanden ist, aber kein aktiver Bergbau verzeichnet noch Abbauplanungen bekannt sind.

In Kapitel 5, Seite 14 „Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ des Umweltberichtes wird die Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten und die Berücksichtigung des Elsebruchgrabens aufgeführt. Auch im Kapitel 8, Seite 18 „Fazit“ des Umweltberichts wird noch mal darauf hingewiesen, dass auf nachfolgender Ebene Maßnahmen sowohl für den Steinkauz und auch Eisvogel getroffen werden können, die den Bestand erhalten.

Die Fachbehörde Wald und Holz formuliert in Ihrer Stellungnahme konkrete Vorschläge für die nachfolgende Bauleitplanung, die von der Regionalplanung als Hinweis an die Gemeinde für die Bauleitplanung weitergegeben werden. Seitens der Fachbehörde LANUV werden jedoch keine konkreten Vorschläge für die Bauleitplanung formuliert, die ebenfalls an die Gemeinde hätten weitergegeben werden können.

Konkretere Hinweise für vertiefende Prüfungen und mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen können auf der Ebene der Regionalplanung als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk nicht festgelegt werden.

Die Schutzgüter von Mett 01 werden im Umweltbericht ausführlich beschrieben. Daher wird in Kapitel 2.3 – Nullvariante für die Schutzgüter keine vertiefende Beschreibung der zu erwartenden Entwicklung, ähnlich wie in Kapitel 3.2 Entwicklung Umweltzustand Mett 02 und Mett 03, vorgenommen.

Die Rücknahmebereiche Mett 02 und Mett 03 werden hier keiner vertiefenden Bewertung des Umweltzustandes unterzogen. Da aber in den Rücknahmebereichen erwähnenswerte Schutzgüter vorhanden sind, die erhalten bleiben, sind die Schutzgüter in Kapitel 3.2 ausdrücklich aufgeführt. Es wird auch erwähnt das teilweise positive Entwicklungsmöglichkeiten für Schutzgüter bestehen. Es wird von einer teilweisen positiven Entwicklungsmöglichkeit gesprochen, da einige Schutzgüter, die in den Rücknahmebereichen vorkommen, in dem Änderungsbereich Mett 01 nicht vorkommen.

### Kein Meinungsausgleich

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Regionalrat wird vorgeschlagen, den Anregungen des **Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen**, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, nicht zu folgen.

### 3.4. Alternativenbetrachtung

Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Dies liegt u.a. an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere ASB-Potentialflächen, die zum Teil im Rahmen dieser Änderung parallel zurückgenommen werden (siehe ASB Mett 02 und 03). Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.

Der ASB Mett 01 wurde gewählt, da die Flächen eine siedlungsstrukturell geeignete Arrondierung des vorhandenen Siedlungsraums unter Nutzung vorhandener Infrastrukturen darstellt, die Verfügbarkeit der Flächen gegeben ist und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### 3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 (4) ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung bzw. Umsetzung der Raumordnungspläne auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck der Überwachung ist unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.



Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegengemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung („Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung“) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

#### 4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Für die Erweiterung des ASB auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen

Im Wesentlichen sind das Ziele und Grundsätze des geltenden Landesentwicklungsplans NRW (LEP). In Aufstellung befindliche Ziele der aktuellen Änderung des LEP, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen wären, sind durch diese 24. Regionalplanänderung nicht betroffen.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<b>LEP 2. Räumliche Struktur des Landes</b>	
<p><b>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum</b> (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der ASB-Erweiterung werden grundlegende raumordnerische Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von möglichen Bauleitplanungen für künftige Wohnbauentwicklungen mit den Zielen der Raumordnung geschaffen (§ 1 (4) BauGB).</p>
<b>LEP 6. Siedlungsraum</b>	
<p><b>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</b></p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und <b>bedarfsgerecht</b> an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Wie in Kapitel 4 ausgeführt, erfolgt die Regionalplanänderung im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für die Gemeinde Mettingen festgelegten ASB den neuen Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. Die nach</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.</i></p> <p><i>Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein <b>gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt</b> oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).</i></p> <p><i>(...)"</i></p>	<p>der neuen Berechnungsmethode ermittelten Wohnflächenbedarfe werden nicht überschritten.</p> <p>Ergänzend dazu wird über Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Gemeinde Mettingen die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p> <p>Für die zurückzunehmenden Bereiche Mett 02 und 03 wird AFAB festgelegt. Quantitativ ist nur für den nördlichen Teilbereich von Mett 01 ein Tausch erforderlich, da für den südlichen Teilbereich eine Bestandsicherung bereits vorhandener Nutzungen vollzogen wird. Damit ist der Tausch nach den Freiraumfunktionen der LPIG-DVO qualitativ und quantitativ gleichwertig.</p> <p>Durch die Regionalplanänderung ist schützenswerter Boden betroffen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Erweiterungsbereiches auf das Schutzgut Boden kommt zu dem Ergebnis, dass hier eine erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der gleichwertigen Tauschflächen Mett 02 und 03 nicht gegeben ist.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</b></p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p>	<p>Mettingen ist ein Grundzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für den Hauptortsteil Mettingen Siedlungsbereiche fest. Mettingen verfügt über einen zentralen Versorgungsbereich (ZVB) mit einer guten Ausstattung an grundzentralen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.</p> <p>Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten neuen ASB schließen unmittelbar an vorhandenen ASB an. Hinsichtlich der Dichte der künftigen Bebauung gibt es auf der Ebene der Regionalplanung keine verbindliche Vorgabe. Dies ist den nachfolgenden Bauleitplänen und der Planungshoheit der planenden Kommune auch unter Berücksichtigung des § 1a (2) BauGB vorbehalten</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</b></p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten ASB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</b></p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die innerörtlichen AFAB aktuell nicht für weitere wohnbauliche Siedlungsentwicklungen überplant werden können. Der im Westen der Ortslage befindliche AFAB zwischen Recker Straße und Bischofsstraße ist u.a. geprägt von einer weitläufigen privaten Parkanlage. Des Weiteren stehen eigentumsrechtliche Gründe Siedlungsnutzungen entgegen.</p> <p>Die Gemeinde Mettingen wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde diese Berücksichtigung der Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlG nachzuweisen.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4</b></p> <p><b>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</b></p> <p><i>"Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.</i></p> <p><i>Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern</i></p> <p><b>Kraft-Wärme-Kopplung</b></p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen."</i></p>	<p>Für die Gemeinde Mettingen liegt ein Energie- und Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2015 vor. Neben der Erstellung einer gemeindeweiten Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz ist im Rahmen des Konzeptes ein Maßnahmenkatalog und Handlungsfelder erarbeitet worden.</p> <p>So wurden für die Entwicklung von Baugebieten Klimaschutzaspekte erarbeitet, die bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung wesentlicher, energierelevanter Faktoren im Bebauungsplan (z.B. hohe Kompaktheit, passive und aktive Solaroptimierung bzw. Südausrichtung der Baukörper)</li> <li>• Gute Erschließbarkeit für Nahwärme</li> <li>• Förderung dezentraler Energieversorgung</li> <li>• Ausweisung geeigneter Teilflächen für Passivhäuser</li> <li>• Festsetzung Mindest-Deckungsgrad Erneuerbarer Energien</li> <li>• Definition Mindestanforderung an energetische Qualität der Wärmeversorgung (Primärenergiefaktor)</li> </ul> <p>Die Gemeinde Mettingen wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 und Ziel 10.1-4 des LEP NRW „Kriterien zur Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ zu berücksichtigen hat.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</b></p> <p><i>"(...)</i></p> <p><i>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen."</i></p>	<p>Dem Grundsatz wird entsprochen. Im Regionalplan Münsterland sind zwar (noch) keine zASB festgelegt, die beabsichtigte Erweiterung des ASB der Gemeinde Mettingen grenzt jedoch an den einzigen für Mettingen festgelegten und wohnbaulich in Anspruch genommenen ASB, der damit auch als „zentralörtlich bedeutsam“ einzustufen wäre.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><b>LEP Grundsatz 6.2-2 Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs</b></p> <p><i>"Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden."</i></p>	<p>Die Gemeinde Mettingen verfügt nicht über ein schienengebundenes öffentliches Nahverkehrsnetz mit S-, U- und Straßenbahnen. Diverse Buslinien erschließen Mettingen gemeindeintern und verbinden Mettingen mit den umliegenden Gemeinden und Städte.</p> <p>Der Zweckverband SPNV Münsterland (ZVM) beabsichtigt die Reaktivierung der Tecklenburger Nordbahn. Sollte es zu einer Reaktivierung kommen, wäre Mettingen - und damit auch die geplante ASB-Erweiterung - über die Schiene an das Oberzentrum Osnabrück angebunden.</p> <p>Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum allein auf Standorte mit Schienenhaltepunkte würde den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 widersprechen.</p>
<b>LEP 7. Freiraum</b>	
<p><b>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</b></p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,</i></li> <li>- <i>klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,</i></li> <li>- <i>Raum mit Bodenschutzfunktionen,</i></li> <li>- <i>Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,</i></li> <li>- <i>Raum für Land- und Forstwirtschaft,</i></li> <li>- <i>Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,</i></li> </ul>	<p>Im Rahmen der neuen ASB-Festlegung werden Hinweise auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Freiraumleistungen und Funktionen gegeben, z.B. Minimierung der Versiegelung, Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen, bodenfunktionsbezogener Ausgleich, Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern. Der Grundsatz wird berücksichtigt und auf nachfolgender Planungsebene vertieft.</p>

<b>Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung</b>	<b>Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</li> <li>- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und</li> <li>- als gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete."</li> </ul>	
<p><b>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</b></p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i></p>	<p>Durch die 24. Änderung des Regionalplans Münstertal wird lediglich ein kleiner Teil der festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) überplant. Gleichzeitig wird aufgrund des Flächentausches bisheriger Siedlungsbereich im Umfang der Neuinanspruchnahme wieder als Freiraum festgelegt.</p> <p>Darüber hinaus wird durch Berücksichtigung der Untersuchungsräume (ca. 300 m um den Planungsbereich) der Schutz der dort liegenden Biotopstrukturen gewahrt. Auch innerhalb der Planbereiche können vorhandene Heckenstrukturen und Gewässer gesichert werden bzw. vor Beeinträchtigungen geschützt werden, z. B. durch Bauabstände.</p> <p>Die Zielvorgabe, den Freiraum durch spezifische Freiraumfunktionen zu ordnen und zu entwickeln, wird mit der 24. Änderung beachtet.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</b></p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>Durch die Regionalplanänderung ist der schützenswerte Boden „Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte“ betroffen. In dem gesamten nördlichen Gemeindegebiet ist dieser schützenswerte Boden umfangreich vorhanden. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Erweiterungsbereiches auf das Schutzgut Boden kommt zu dem Ergebnis, dass hier Gleichwertigkeit mit den Tauschflächen Mett 02 und 03 vorliegt (vgl. Ausführungen dazu in der Anlage 2, Umweltberichts). Andere Standorte in direktem Anschluss zur bestehenden Siedlung stellen keine Alternativen zur Inanspruchnahme dieses Bodens im Bereich der ASB-Erweiterung Mett 01 dar.</p>

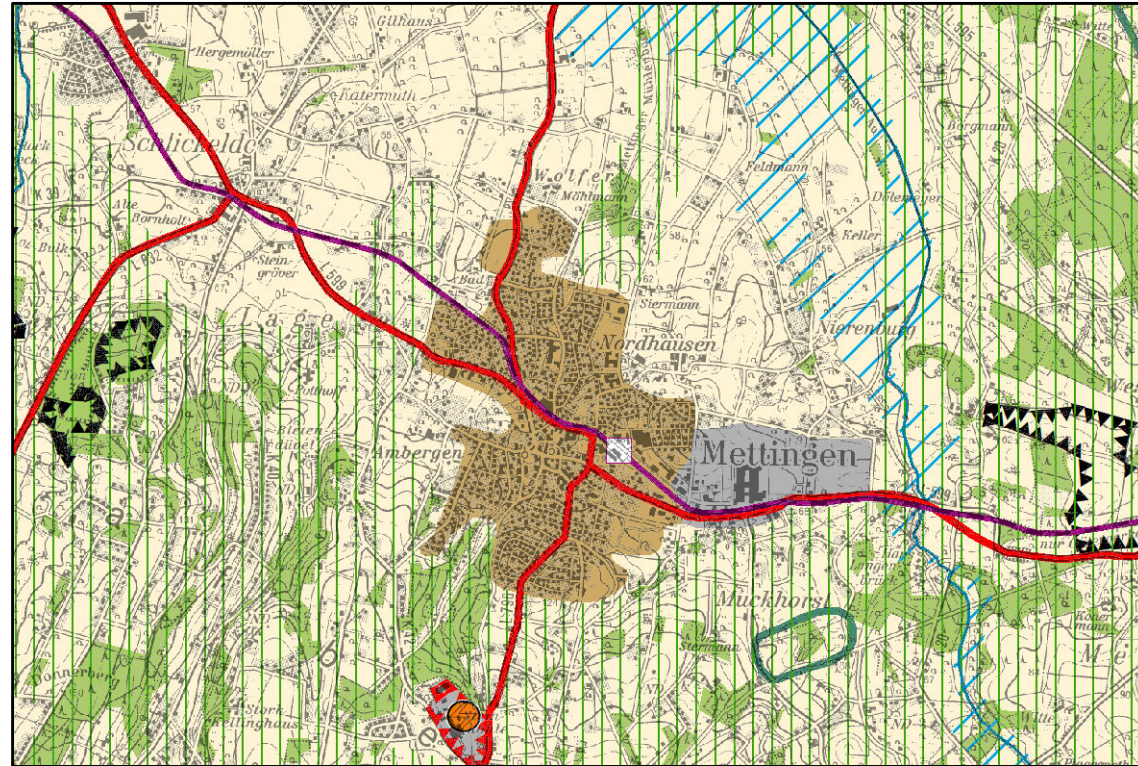
Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	Mögliche Bodenschutzmaßnahmen sind auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanungs- und Baugenehmigungsverfahren zu prüfen und festzusetzen.
<p><b>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</b></p> <p><b>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</b></p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p><b>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</b></p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf</i></p>	<p>Nach den Grundsätzen des LEP NRW sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen erhalten werden und wertvolle landwirtschaftliche Böden (Bodenwertzahl &gt; 55 Punkte) sollen möglichst nicht für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden. Zudem sollen landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.</p> <p>Die Agrarstruktur wird durch die 24. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte ASB-Erweiterung landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend um Boden mit geringer - mittlerer Bodenwertzahl (30 bis 45 Punkte).</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an Wohnungen in der Gemeinde Mettingen gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuem Wohnbauland hier nicht gedeckt werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Gemeinde Mettingen zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW; § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. § 1a BauGB).</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	
<p><b>LEP Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen</b></p> <p><i>"Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 (6) BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden."</i></p>	<p>Dieser Grundsatz ist nicht an die Regionalplanung adressiert, sondern richtet sich direkt an die nachgeordneten Planungsebenen.</p> <p>Dennoch lässt sich festhalten, dass der geplante Abstand des ASB zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV weit mehr als 400 m beträgt.</p>

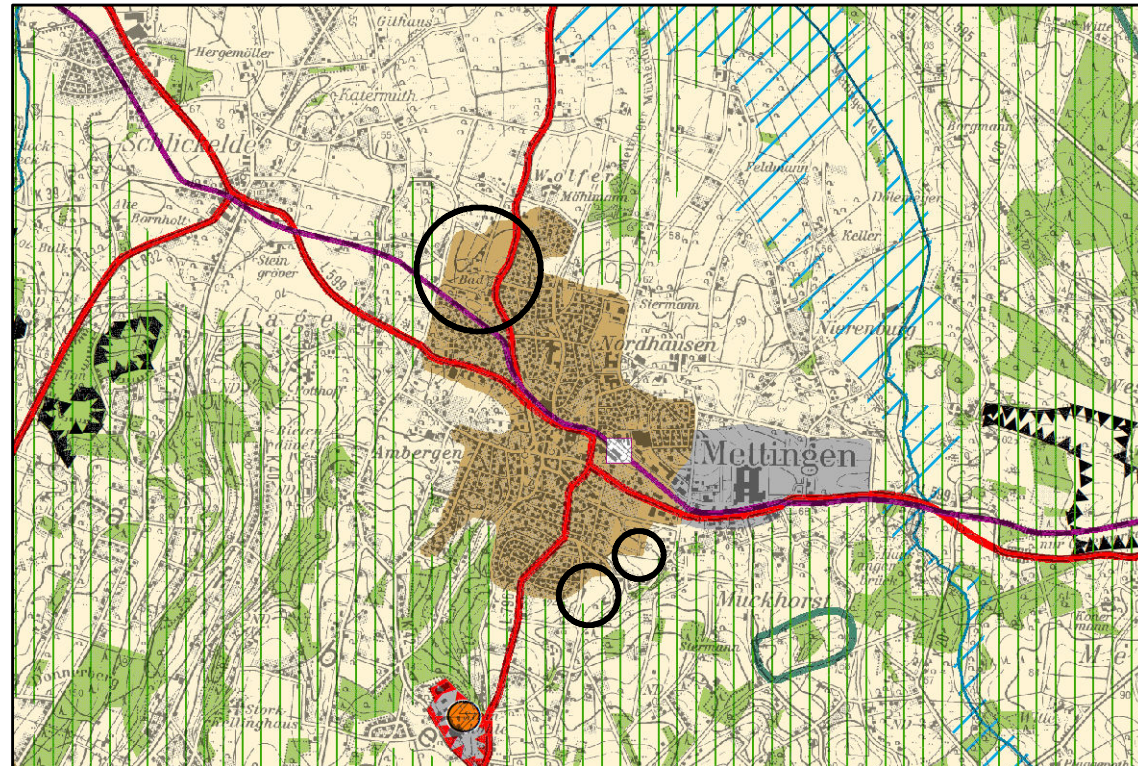


Erweiterung des eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB)  
im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

Regionalplan Münsterland



24. Änderung des Regionalplans Münsterland














1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
-  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
-  bc) Einrichtungen des Bildungswesens
-  bd) Militärische Nutzungen
-  be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
-  bf) Technologiepark
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
-  d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
-  ea) Über tägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
-  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
-  ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
-  ed) Standorte der Baustoffindustrie
-  ee) Abfallbehandlungsanlagen
-  ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
-  eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
-  da) Schutz der Natur
-  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
-  dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
-  de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
-  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
-  ea-1) Abfalldeponien
-  ea-2) Halden
-  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
-  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
-  ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
-  ec-3) Militärische Nutzungen
-  ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
-  f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
-  aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
-  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
-  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
- ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
-  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
-  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
-  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
-  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
-  ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
-  da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

 Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

 Änderungsbereich

Bezirksregierung Münster

**Umweltbericht**

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland**

**Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen im Rahmen eines Flächentausches**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung.....	3
1.1	Rechtsgrundlagen.....	3
1.2	Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren .....	3
1.3	Relevante Ziele des Umweltschutzes .....	5
2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante) .....	9
2.1	Bestand der Änderungsbereiche Mett 01 .....	9
2.1.1	Mensch und menschliche Gesundheit .....	10
2.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	10
2.1.3	Boden .....	10
2.1.4	Wasser .....	10
2.1.5	Klima und Luft.....	11
2.1.6	Landschaft .....	11
2.1.7	Fläche.....	11
2.1.8	Kulturelles Erbe – Kulturgüter .....	11
2.1.9	Sachgüter .....	11
2.2	Bestand – Änderungsbereiche Mett 02 bis Mett 03 (Rücknahmen) .....	11
2.3	Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante) .....	12
3	Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	12
3.1	Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich Mett 01 .....	12
3.1.1	Wechselwirkung der Schutzgüter.....	13
3.1.2	Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen... ..	13
3.2	Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Mett 02 bis Mett 03 .....	13
4	Alternativenprüfung / Nullvariante .....	13
5	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	14
6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	14
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	15
8	Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	15
9	Quellenangaben .....	18

## **1 Einleitung**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Der Regionalplan als Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans (LEP NRW) die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 24. Änderung des Regionalplans Münsterland soll ein Bereich für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) erweitert werden. Gleichzeitig wird ASB an zwei Stellen im Umfang der Neuinanspruchnahme reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (ROG) durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (u.a. LEP, ROG) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

### **1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren**

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung einer Erweiterung von ASB bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen. Die o.g. Änderung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 24. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen.

Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art durch die zeichnerische Festlegung von ASB bzw. AFAB auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Festlegungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prog-

nosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind. Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind. Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 44 Beteiligten 2 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Landschaft und agrarstrukturelle Belange.

### **1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung**

Die Gemeinde Mettingen hat mit Schreiben vom 12. Juli 2018 eine Regionalplanänderung zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (Mett 01) beantragt. Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Mett 01 umfasst insgesamt ca. 14 ha und gliedert sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich.

Der nördliche Teilbereich, der eine Fläche von ca. 7 ha umfasst, ist für eine künftige Wohnbauentwicklung vorgesehen. Der südliche Teilbereich umfasst ebenfalls ca. 7 ha und wird durch vorhandene Bebauungen und Nutzungen, die auch weiterhin in der jetzigen Form genutzt werden sollen, geprägt (u.a. Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Wohngebäude). Diese Nutzungen sind zum Teil seit vielen Jahren hier angesiedelt und sind u.a. als Grünflächen, und Gemeinbedarfsflächen bauleitplanerisch gesichert und standen zum Zeitpunkt des Entstehens nicht im Widerspruch zum Regionalplan. Für die kleinteilige Wohnbebauung hat die Gemeinde einen Bebauungsplan aufgrund der Parzellenunschärfe des Regionalplans aufgestellt. Diese bestehenden Nutzungen sollen nun entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz als ASB regionalplanerisch gesichert werden.

Den nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung ASB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. gegen Freiraumfestlegungen getauscht werden sollen:

## Erweiterung ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Mett 01 (nördlicher Teil - unbebaut)	AFAB	ASB	7
Mett 01 (südlicher Teil - bebaut)	AFAB	ASB	7
<b>Summe</b>			<b>14</b>

## Rücknahme ASB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Mett 02	ASB	AFAB	2
Mett 03	ASB	AFAB	5
<b>Summe</b>			<b>7</b>

Die Beschreibung der Änderungsbereiche Mett 02 bis Mett 03 erfolgt in Kapitel 2.

### 1.3 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen [...].“

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Mensch / Gesundheit des Menschen</b>	<p>Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW)</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärm-richtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</p> <p>Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p>	<p>Auswirkungen auf Erholungsfunktionen</p> <p>Auswirkungen durch Immissionen</p> <p>Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden</p>
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<p>Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturschutzhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete</p> <p>Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten</p> <p>Auswirkungen auf geschützte Biotope</p> <p>Auswirkungen auf die BSN</p>
<b>Landschaft</b>	Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft	Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte

	<p>sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p>	<p>Bereiche (Landschaftsbestandteile)</p> <p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild</p> <p>Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE</p>
<p><b>Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe</b></p>	<p>Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</p> <p>Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Nichtenergetische Rohstoffvorkommen</p> <p>Leitungstrassen</p>	<p>Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche</p> <p>Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</p> <p>Auswirkungen auf die oberirdische Rohstoffgewinnung</p> <p>Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre)</p>
<p><b>Wasser</b></p>	<p>Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</p> <p>Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <p>Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</p> <p>Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78</p>	<p>Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete</p> <p>Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</p> <p>Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser</p> <p>Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie</p>

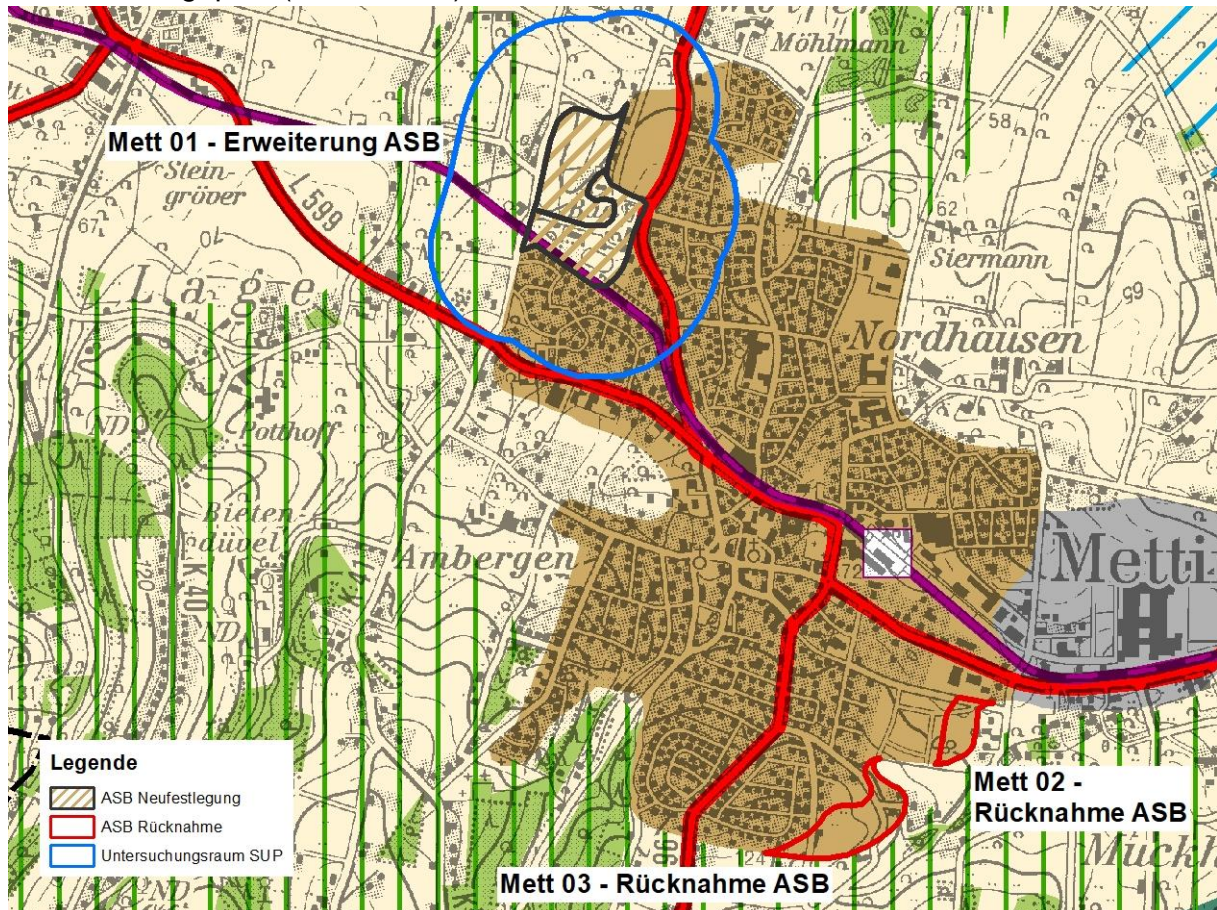


	<p>WHG, Art. 1 Hochwasserrisiko-managementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</p> <p>Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</p>	
<b>Boden</b>	<p>Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</p> <p>Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</p> <p>Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden</p> <p>Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regelungs- und Pufferfunktion</p>
<b>Klima/Luft</b>	<p>Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</p>	<p>Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen</p>
<b>Fläche</b>	<p>Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme (ROG)</p> <p>Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW)</p> <p>Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB)</p> <p>Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG)</p> <p>Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB)</p> <p>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Re-</p>	<p>Auswirkung auf Flächenneuanspruchnahme (Vermeidung)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsigelung im Bestand)</p> <p>Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</p>

duzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020)

## 2 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

Übersicht Lageplan (M. 1:50.000)



### 2.1 Bestand - Änderungsbereich Mett 01

Für den Bereich Mett 01 am nordwestlichen Ortsrand von Mettingen soll der im Regionalplan festgelegte Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden.

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Mett 01 umfasst insgesamt rd. 14 ha, davon sind ca. 7 ha bereits baulich genutzt (südlicher Teilbereich). Unter anderem sind dort Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Stellflächen, Gastronomie und Wohngebäude vorhanden. Ca. 7 ha sind für eine neue bauliche Nutzung vorgesehen (nördlicher Teilbereich).

Der Änderungsbereich schließt im Süden und Osten direkt an den vorhandenen Siedlungsbereich an. Im Süden wird er durch die Eisenbahntrasse der Tecklenburger Nordbahn und im Westen durch den Niestadtweg begrenzt. Der Änderungsbereich wird auf ca. 7 ha bereits baulich genutzt. Der bisher nicht bebaute Bereich wird landwirtschaftlich genutzt. Innerhalb der Fläche verläuft in nordsüdlicher Richtung der Entwässerungsgraben

„Elsebruchgraben“. Dabei handelt es sich um ein ausgebautes, begradigtes Gewässer ohne Ufergehölze innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche. Im Änderungsbereich sind entlang der Wege, Straßen, Bahntrasse, insbesondere innerhalb des baulich geprägten Bereiches, Gehölze, Gehölzreihen und zum Teil Einzelbäume vorhanden. Im bisher nicht bebauten Bereich sind kaum Gehölze, bzw. punktuell Einzelbäume vorhanden.

### Beschreibung des Umfeldes (300 m Radius):

Südlich und östlich angrenzend befinden sich ASB mit Wohnbebauung. Die L 796 – Neuenkirchener Straße befindet sich in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen ASB und zum geplanten ASB. Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind mit einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert. In dem Raum sind Hof- und Wohngebäude vorhanden.

### **2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches Mett 01 sind mit dem Freibad, der Sporthalle und dem Sportplatz Einrichtungen vorhanden, die der menschlichen Gesundheit bzw. mit der Gastronomie der Erholung dienen vorhanden. Das Bürgerzentrum und der Kindergarten sind ebenfalls als Infrastruktureinrichtungen für die Menschen von Bedeutung. Östlich der Erweiterung grenzt ein Wohngebiet an. Im Umfeld befinden sich vereinzelt Wohngebäude.

Auf den Erweiterungsbereich Mett 01 wirken Licht-, Schadstoff- und Lärmimmissionen ausgehend von den im Umfeld vorhandenen Nutzungen und der Straßen L 796 und der Bahntrasse ein. Detaillierte Informationen dazu liegen nicht vor.

Es ist kein Erholungsraum von herausragender Bedeutung und Kurgelände vorhanden.

### **2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Im Plangebiet und im Umfeld sind keine Schutzgebiete oder sonstige Biotopflächen vorhanden. Es sind jedoch Vorkommen der Planungsrelevanten aber nichtverfahrenskritischen Art Steinkauz bekannt und der Raum wird vom Eisvogel, ebenfalls eine Planungsrelevante aber nichtverfahrenskritische Art, als Jagdgebiet genutzt.

### **2.1.3 Boden**

Nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (Maßstab 1:50 000) ist im Plangebiet und im Umfeld der Bodentyp Gley mit geringem Bodenwert und Plaggenesch mit mittlerem Bodenwert vorhanden. Der schutzwürdige Boden Plaggenesch, Archiv der Kulturgeschichte mit hoher Funktionserfüllung ist insgesamt auf ca. 7 ha vorhanden. Davon befinden sich ca. 5 ha im Bereich der bereits bebauten Fläche. Das heißt nur knapp 2 ha schutzwürdiger Boden werden im Bereich der bisher unbebauten Fläche neu in Anspruch genommen.

### **2.1.4 Wasser**

Innerhalb Mett 01 ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet vorhanden oder geplant. Innerhalb der Fläche verläuft in nordsüdlicher Richtung der Entwässerungsgraben „Elsebruchgraben“. Dabei handelt es sich um ein ausgebautes, begradigtes Gewässer ohne Ufergehölze innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche.

### 2.1.5 Klima und Luft

Der Änderungsbereich liegt am Rand von Wohnsiedlungsflächen. Daher befinden sie sich aufgrund der Lage im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima.

### 2.1.6 Landschaft

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs Mett 01 der bisher nicht bebauten Fläche ist durch die ackerbauliche Nutzung geprägt und weist nur wenige Gehölzstrukturen auf. Von Süden nach Norden verläuft ein ausgebauter, geradliniger Entwässerungsgraben ohne Gehölze. In dem bereits bebauten Bereich sind vermehrt Gehölze, Baumreihen und Einzelbäume zu finden.

Es ist kein Landschaftsbild von besonderer oder herausragender Bedeutung vorhanden.

Das Plangebiet und das Umfeld liegt in der Kulturlandschaft Tecklenburger Land, Landschaftsraum LR-IV-001 „Mettinger Vorland und Westerkappelner Flachwellenland mit Seester Platte“. Landesbedeutsames Kulturlandschaftsbereiche sind hier nicht vorhanden.

### 2.1.7 Fläche

Die Gesamtfläche beträgt ca. 14 ha, davon sind ca. 7 ha derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die für neue Wohnbebauung vorgesehen sind und ca. 7 ha Fläche sind bereits baulich genutzt. Die bestehenden Nutzungen sollen nun entsprechend der Anlage 3 der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz als ASB regionalplanerisch gesichert werden.

### 2.1.8 Kulturelles Erbe – Kulturgüter

Geschützte Baudenkmale, Bodendenkmale oder archäologische Fundstellen sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt.

### 2.1.9 Sachgüter

Bauliche Anlagen (Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Gastronomie, Stellflächen, Wohngebäude) sind vorhanden und bleiben erhalten. Der Änderungsbereich befindet sich nach der Rohstoffkarte NRW innerhalb eines Rohstoffvorkommens von Ton/Schluff mit einer Mächtigkeit von 5 – 15 m. Der Raum ist im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP NRW und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ Regionalplan Münsterland vorgesehen. In dem Raum findet kein Rohstoffabbau statt und Interessen an einer Rohstoffgewinnung sind derzeit nicht bekannt. Der Rohstoff Ton/Schluff ist im Münsterland weit verbreitet, die Versorgung ist somit durch die Inanspruchnahme nicht gefährdet, da alternative Flächen grundsätzlich vorhanden sind.

## 2.2 Bestand – Änderungsbereiche Mett 02 und Mett 03 (Rücknahmen)

Die im geltenden Regionalplan festgelegten ASB - Rücknahmebereiche Mett 02 (ca. 2 ha) und Mett 03 (ca. 5 ha) liegen am südöstlichen Ortsrand von Mettingen und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Die Flächen liegen in der Kulturlandschaft KL 1 „Tecklenburger Land“, dem Landschaftsraum LR-IV-002 „Schafbergplatte“ und der Landschaftsbildeinheit LBE IV 002-O (3) „Schafbergplatte“ mit besonderer Bedeutung. Beide Flächen liegen innerhalb des Plangebietes des Landschaftsplan Schafbergplatte II vom 09.11.1993. Als Entwicklungsziel wird im Landschaftsplan die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen festgelegt. Die Flächen weisen vollständig den schutzwürdigen Boden Braunerde-Parabraunerde als fruchtbaren Boden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit mit einem mittleren Bodenwert auf.

Darüber hinaus sind für die Teilräume folgende Schutzgüter bekannt:

### Mett 02

In dem Raum ist das Vorkommen der planungsrelevanten, aber nicht verfahrenskritischen Art Steinkauz bekannt. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand mit einer Mächtigkeit von 2,5 - 7,5 m vorhanden.

### Mett 03

Im Süden liegt die Fläche tlw. im Erholungsraum mit besonderer Bedeutung ER-MS-58 „Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen“. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand kleinflächig am nordöstlichen Rand mit einer Mächtigkeit von 0 – 2,5 m vorhanden.

Es ist beabsichtigt, in allen Rücknahmebereichen künftig AFAB festzulegen.

## **2.3 Voraussichtlichen Entwicklung der Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung wird sich voraussichtlich keine Änderung des Umweltzustandes der Schutzgüter im Bereich Mett 01 ergeben. Die bestehende bauliche Nutzungen Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Gastronomie, Stellflächen, Wohngebäude bleibt erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt.

In den Änderungsbereichen Mett 02 bis Mett 03 kann es bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung zu einer Siedlungsentwicklung mit allen damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt des Raumes (z.B. Versiegelung, Verlust der Bodenfunktion usw.) kommen.

## **3 Beschreibung und Bewertung der potenziellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter**

### **3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich Mett 01**

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anhang A zum Umweltbericht) erfasst. Auf dieser Grundlage sind bei keinem Schutzgut erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

### 3.1.1 Wechselwirkung der Schutzgüter

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Die Bewertung hat hier keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

### 3.1.2 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten Siedlungsentwicklung im Änderungsbe-  
reichen Mett 01 sind Umweltauswirkungen u.a. in den Bereichen

- Inanspruchnahme von schutzwürdigem Boden, Einschränkung der Bodenfunktionen,
- Oberflächengewässer „Elsebruchgraben“,
- Planungsrelevante Arten: Steinkauz, Eisvogel

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen, sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinanderzusetzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

### 3.2 Entwicklung des Umweltzustandes der Änderungsbereiche Mett 02 u. Mett 03

Die Änderungsbereiche Mett 02 bis Mett 03 werden keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Teilweise führt die Rücknahme dieser Bereiche zu positiven Entwicklungsmöglichkeiten folgender Schutzgüter: Erhalt Schutzwürdiger Böden, unter anderem für die Landwirtschaft fruchtbare Böden, Erhalt von Flächen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, Erhalt eines Erholungsraumes mit besonderer Bedeutung, Erhalt eines Lebensraums für die Planungsrelevante Art Steinkauz.

## 4 Alternativenprüfung / Nullvariante

Die Nachfrage und der Bedarf nach Wohnbauland in der Gemeinde Mettingen und die Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB sind Auslöser dieser 24. Regionalplanänderung. Mit dieser Änderung des Regionalplanes sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Wohnbauentwicklungen auf kurzfristig verfügbaren Flächen ermöglicht werden bzw. die planerische Sicherung vorhandener baulicher Anlagen erfolgen.

Die Rücknahmebereiche Mett 02 – Mett 03 sind aus unterschiedlichen Gründen derzeit oder auf Dauer nicht umsetzbar und stellen aktuell keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten dar. Die Flächen sind mittelfristig nicht verfügbar (entgegenstehender Interessen der Grundstückseigentümer) außerdem sind Auswirkungen des untertägigen Steinkohlebergbaus (Bergsenkungen) zu erwarten. Sie werden im Rahmen dieser Regionalplanänderung zurückgenommen.

Alternativen für die geplante ASB-Erweiterung im Rahmen eines Flächentausches stehen derzeit nicht zur Verfügung. Eine Nullvariante ist aufgrund des Bedarfs nach weiterem Wohnbauland keine Option.

## 5 Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. schutzwürdige Böden, Oberflächengewässer, planungsrelevante Arten) ggf. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen auch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umsetzen, wie z.B.:

- Minimierung der Versiegelung,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Bodenfunktionsbezogener Ausgleich,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna,
- Berücksichtigung des Entwässerungsgrabens „Elsebruchgraben“.

## 6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der ASB-Erweiterung Mett 01 folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland.

Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet. Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung, Verdichtung) oder Verkehrsaufkommen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

### **7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

### **8 Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)**

Mit der 24. Änderung des Regionalplans Münsterland wird ein Allgemeiner Siedlungsbe-  
reiche (ASB) erweitert und gleichzeitig an zwei Standorten im Rahmen eines sogenannten  
Flächentausches ASB reduziert und hier Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)  
festgelegt.



## Erweiterung ASB

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Mett 01 (nördlicher Teil - unbebaut)	AFAB	ASB	7
Mett 01 (südlicher Teil - bebaut)	AFAB	ASB	7
<b>Summe</b>			<b>14</b>

## Rücknahme ASB (Tauschflächen)

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe in ha
	Bestand	geplante Änderung	
Mett 02	ASB	AFAB	2
Mett 03	ASB	AFAB	5
<b>Summe</b>			<b>7</b>

Da bei den Erweiterungen des ASB Mett 01 Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind, wurde eine Strategische Umweltprüfung (§ 48 UVPG i.V.m. § 8 ROG) durchgeführt und dieser Umweltbericht (§ 8 ROG) erstellt.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen, die durch die Planänderung entstehen können, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Dabei wird zunächst der Bestand erfasst und für die Planänderung die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Fläche,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben und bewertet.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Untersucht wurden dann mögliche Umweltauswirkungen auf die vorstehend genannten Schutzgüter, die durch die Erweiterung des ASB zu erwarten sind. Der dabei betrachtete Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen die ASB Erweiterung und das Umfeld der Erweiterung in einem Radius von 300 m.

Die Änderungsbereiche Mett 02 - Mett 03 wurden keiner vertiefenden Bewertung unterzogen, da mit der Umwandlung ASB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### Änderungsbereich Mett 01 - Erweiterung

Die beabsichtigte ASB-Erweiterung Mett 01 umfasst insgesamt ca. 14 ha (davon sind ca. 7 ha bereits baulich genutzt, d.h. nachrichtliche Übernahme und ca. 7 ha sind für neue Bebauung vorgesehen) und schließt im Süden und Osten an das vorhandene Wohnsiedlungsgebiet an. Die vorhandene bauliche Nutzung bleibt erhalten. Die kurze Anbindung an den Ortskern ist gegeben.

Damit können Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen entstehen, die wiederum dazu führen, dass es zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen kommt.

### Änderungsbereich Mett 02 – Rücknahme

Die Rücknahme des ASB umfasst ca. 2 ha. Die Fläche liegt am südöstlichen Ortsrand von Mettingen und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt. Sie liegt in einer Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung. In dem Raum ist das Vorkommen der planungsrelevanten, aber nicht verfahrenskritischen Art Steinkauz bekannt. Die Fläche weist den schutzwürdigen Boden Braunerde-Parabraunerde mit einem mittleren Bodenwert auf. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand mit einer Mächtigkeit von 2,5 - 7,5 m vorhanden.

### Änderungsbereich Mett 03 - Rücknahme

Die Rücknahme des ASB umfasst ca. 5 ha. Die Fläche am südöstlichen Ortsrand von Mettingen wird im Regionalplan zukünftig als AFAB festgelegt, was auch der derzeitigen tatsächlichen landwirtschaftlichen Nutzung entspricht. Sie liegt in einer Landschaftsbildeinheit von besonderer Bedeutung. Im Süden liegt die Fläche tlw. im Erholungsraum mit besonderer Bedeutung ER-MS-58 „Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen“. Die Fläche weist den schutzwürdigen Boden Braunerde-Parabraunerde mit einem mittleren Bodenwert auf. Gemäß Rohstoffkarte NRW ist der Rohstoff Sand kleinflächig am nordöstlichen Rand mit einer Mächtigkeit von 0 – 2,5 m vorhanden.

## **Fazit**

Der Bedarf für eine weitere Siedlungsentwicklung in Mettingen ist vorhanden. Die im Regionalplan bereits festgelegten ASB, die zurückgenommen werden sollen, können aus unterschiedlichen Gründen nicht für Siedlungszwecke genutzt werden und stehen als Tauschflächen zur Verfügung. Die geplante Erweiterung schließt unmittelbar an vorhandene ASB an, somit kann vorhandene Infrastruktur genutzt werden.

Aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvolle Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht vorhanden.

Bei dem Schutzgut Fläche ist durch den Flächentausch ein quantitativ und qualitativ gleichwertiger Ausgleich auf Ebene der Regionalplanung erfolgt.

Der schutzwürdige Boden „Plaggenesch“ kommt in dem Änderungsbereich Mett 01 in dem neu für die Bebauung vorgesehenen Bereich auf knapp 2 ha vor. Innerhalb der Rücknahmebereiche Mett 02 und Mett 03 bleibt ein anderer schutzwürdiger Boden, „Braunerde-Parabraunerde“, auf ca. 7 ha in deutlich größerem Umfang erhalten.

Die planungsrelevanten, nicht verfahrenskritischen Arten Steinkauz und Eisvogel (nur als Nahrungsgast) kommen im Plangebiet und im Umfeld von Mett 01 vor. Durch die Rücknahme des Änderungsbereiches Mett 02, in dem der Steinkauz ebenfalls vorkommt, bleibt Lebensraum für den Steinkauz erhalten. Auf nachfolgender Ebene können Maßnahmen sowohl für den Steinkauz, als auch für den Eisvogel als Nahrungsgast getroffen werden, die den Bestand erhalten bzw. fördern können.

Bei den Änderungsbereichen Mett 01 ist das Sachgut Rohstoffvorkommen gem. der Rohstoffkarte NRW betroffen, dabei handelt es sich um Ton/Schluff. Die Rücknahmeflächen von Mett 02 und Mett 03 weisen den Rohstoff Sand auf. Ein Ausgleich für die Tonvorkommen in Mett 01 ist mit den Rücknahmeflächen nicht gegeben, aber der Änderungsbereich und auch die Rücknahmeflächen sind im Regionalplan nicht für die Sicherung der Versorgungszeiträume gem. LEP NRW und der langfristigen Versorgung gem. Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ vorgesehen. Damit ist die vorgegebene Versorgungssicherheit mit Rohstoffen auch ohne diese Flächen gewährleistet.

In der Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung aller Schutzgüter der Änderungsbereichs Mett 01 und der Tauschflächen Mett 02 – Mett 03 sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

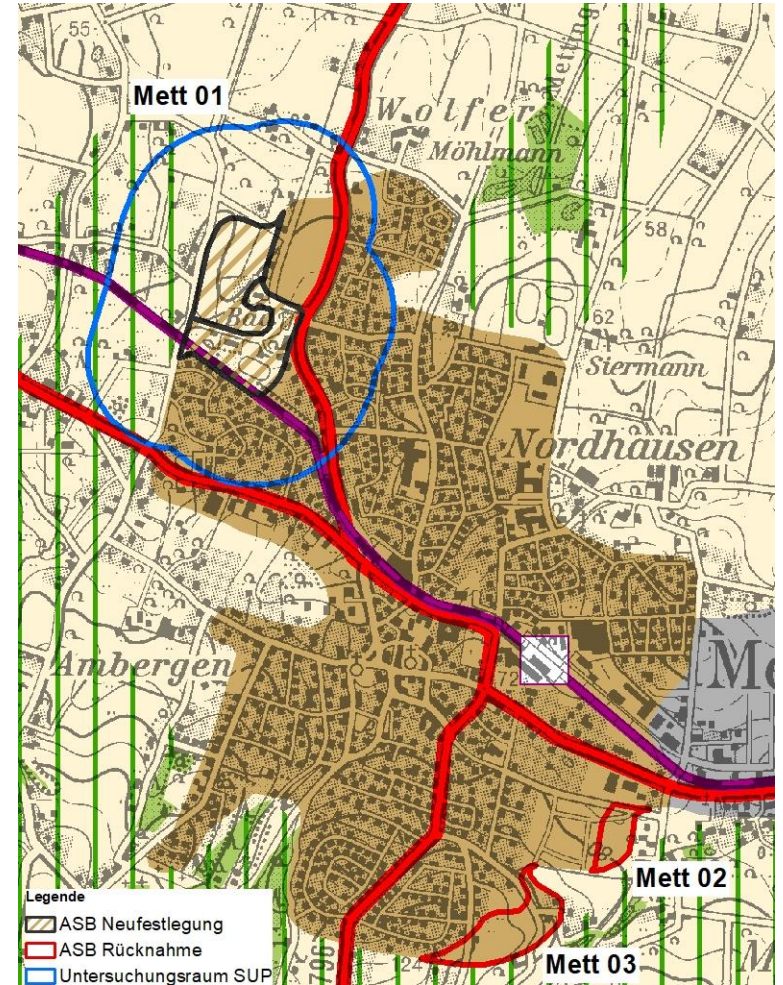
### 9 Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, inkl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): [https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten\\_und\\_informationsdienste/infosysteme\\_und\\_datenbanken/](https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/)
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (ELWAS-WEB)
- Geologischen Dienst des Landes NRW: Bodenkarte (BK 50), Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50 000 – 2018
- Geologischen Dienst des Landes NRW: Rohstoffkarte von NRW 1:50 000 für Locker- und Festgesteine – 2018
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2012 zum Regionalplan Münsterland

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

**ASB - Erweiterung Mett 01**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)
1.01	Kreis	Kreis Steinfurt
1.02	Kommune	Mettingen
1.03	Ortsteil	Mettingen
1.04	Gebietsbezeichnung	Mett 01
1.05	Größe / Länge	ca. 14 ha
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Siedungsbereich (ASB)
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB)
1.08	FNP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
1.09	Landschaftsplan	nein
1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Gastronomie, Stellflächen, Wohngebäude
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	L 796 - Neuenkirchener Straße, Bahnhof in ca. 1000 m
1.12	Bemerkung	Nördlicher Teilbereich: unbebaut; ASB Entwicklungsbereich (rd. 7 ha) Südlicher Teilbereich: Bestandsicherung vorhandener Nutzungen durch nachrichtlich ASB Festlegung (rd. 7 ha)



**ASB - Erweiterung Mett 01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Bevölkerung, Gesundheit der Menschen	Kurorte, Kurgelände	Nein	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Plangebiet und Umfeld: Erholungsraum ER-MS-58 „Niederungslandschaft Recke-Westerkappeln-Mettingen“ mit besonderer Bedeutung	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Erholungsräumen von herausragender Bedeutung
2.03		Immissionen	Schadstoff-, Lärm- und Lichtbelastung durch L 796 und durch vorhandene Infrastruktureinrichtungen (Kindergarten, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad usw.)	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes können nur und werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.04	Biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
Nein2.06		Landschaftsschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
nein2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Plangebiet: nicht vorhanden Hinweis Umfeld: Verbundfläche besonderer Bedeutung: VB-MS-3612-002 „Nebenbachtäler der Recker Aa“	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen regionaler Bedeutung (keine Kernfläche)

**ASB - Erweiterung Mett 01**

<b>2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>						
	<b>Schutzgut</b>		<b>Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand</b>	<b>Betroffenheit</b>		<b>Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen</b>
				<b>Plangebiet</b>	<b>Umfeld</b>	
2.08		Schutzwürdige Biotope	Nein	Nein	Nein	Nein, keine Flächeninanspruchnahme von NSG würdigen Biotopen oder Biotopen mit regionaler Bedeutung
2.09		Biotope gem. § 30 BNatschG bzw. § 62 LNatSchG NRW	Nein	Nein	Nein	Nein
2.10		Planungsrelevante Arten Tiere	Im Plangebiet und Umfeld: Steinkauz und als Nahrungsgast Eisvogel	Ja	Ja	Nein, da keine verfahrenskritische planungsrelevante Art betroffen ist
2.11		Planungsrelevant Arten Pflanzen	Nein	Nein	Nein	Nein
2.12		Landschaft	Naturpark	Nein	Nein	Nein
2.13		Kulturlandschaft	Plangebiet + Umfeld: KL 1 Tecklenburger Land; Landschaftsraum LR-IV-001 „Mettinger Vorland und Westerkappeler Flachwellenland mit Seester Platte“	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.
2.14		Landschaftsbild	Nein	Nein	Nein	Nein
2.15	Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Kulturdenkmale werden vorha-

**ASB - Erweiterung Mett 01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						ben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.16		Bodendenkmale	Nein	Nein	Nein	Nein, mögliche Auswirkungen auf potenzielle Bodendenkmale werden vorhaben-, standortbezogen auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft
2.17	Wasser	Wasserschutzgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.18		Überschwemmungsgebiet	Nein	Nein	Nein	Nein
2.19		Oberflächengewässer	Entwässerungsgraben - Elsebruchgraben	Ja	Ja	Nein, der ausgebaute Entwässerungsgraben ohne Gehölzstrukturen im Uferbereich verläuft in nordsüdlicher Richtung durch das Plangebiet innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche. Mögliche Auswirkungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20	Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet + Umfeld: Plaggenesch mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte	Ja	Ja	Nein, zwar sind insgesamt ca. 7 ha Plaggenesch betroffen, davon liegen ca. 5 ha innerhalb der bebauten Fläche und knapp 2 ha in der bisher un bebauten Fläche. D.h. knapp 2 ha werden neu überplant, dafür bleibt innerhalb der Rück-

**ASB - Erweiterung Mett 01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						nahmeflächen ein anderer schutzwürdiger Boden mit 7 ha in erheblich größerem Umfang erhalten
2.21		Boden / Bodenwert	Im Plangebiet + Umfeld: Plaggenesch, Bodenwert mittel; Gley, Bodenwert gering	Ja	Ja	Nein, keine Inanspruchnahme von Böden mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial
2.22		Altlasten	Nein	Nein	Nein	Nein
2.23	Luft	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet. Vorbelastung durch vorhandene	Nein	Nein	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.24		Klima lokal	Offenland mit klimatischer Ausgleichsfunktion, (Kaltluftentstehungsgebiet)	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft
2.25	Sachgüter		Kindergarten, Bürgerzentrum, Bürgerzentrum, Sporthalle, Sportplatz, Freibad, Stellplätze, Wohngebäude Rohstoffvorkommen Ton/Schluff mit einer Mächtigkeit von 5 – 15 m  Sonstige Sachgüter nicht bekannt	Ja  Ja	Nein  Ja	Nein, die vorhandenen baulichen Anlagen und Wohngebäude bleiben erhalten.  Nein, die Rohstoffkarte NRW und die Sicherung der Rohstoffversorgung wird im Regionalplan bei der Festlegung der BSAB (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen), gem. der



**ASB - Erweiterung Mett 01**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
					<p>vom LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeiträume, berücksichtigt. Über den im LEP NRW vorgegebenen Versorgungszeitraum hinaus werden zusätzlich in der Erläuterungskarte „V-2 Wertvolle oberflächennahe Lagerstätten“ weitere Flächen für die langfristige Rohstoffversorgung gesichert.</p> <p>Im Bereich Mett 01 ist gem. der Entscheidung des Regionalrates, kein BSAB und keine Wertvolle Lagerstätte vorhanden.</p>
2.26	Fläche	Gesamtfläche ca. 14 ha, davon ca. 7 ha bereits baulich genutzt, d.h. nachrichtliche Übernahme, nur ca. 7 ha vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche sind neu für Bebauung vorgesehen.	Ja	Ja	Nein, zwar wird die regionalplanerische Grundlage für die dauerhafte neue Inanspruchnahme von 7 ha für ASB geschaffen, aber bei gleichzeitiger Rücknahme von 7 ha ASB an anderer Stelle sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
2.27	Wechselwirkungen zwischen Faktoren	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

**ASB - Erweiterung Mett 01**

<b>3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Entsprechend der Festlegungen zum Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der unbebauten Fläche im nördliche Teilbereich. Der südliche Teilbereich wird gemäß der gesicherten Bauleitplanung weiterhin baulich genutzt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des ASB sind aus siedlungsstruktureller Sicht aktuell nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der Nachfrage und des Bedarfs nach Wohnbauland nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Wohnsiedlungsgebiet und die aktuelle Regionalplandarstellung für ASB. Direkter Anschluss an vorhandene Siedlung- und Infrastrukturen, kompakte Siedlungsentwicklung möglich, kurze Wege zum Ortskern, kurzfristige Umsetzbarkeit für eine Siedlungsentwicklung (Marktverfügbarkeit)
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen. Z.B. könnten hinsichtlich der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich vorgenommen werden, Berücksichtigung des Elsebruchgrabens, der planungsrelevanten Arten usw..
3.05	Maßnahmen der Überwachung	<p>Gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.</p> <p>Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 LPlG die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Regionalplanung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.</p>

**ASB - Erweiterung Mett 01**

<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien „schutzwürdiger Boden“, „Oberflächengewässer“, „Planungsrelevante Arten“ und „Fläche“ zu berücksichtigen.

<b>4.</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p><u>Zu Oberflächengewässer:</u> Innerhalb der Fläche verläuft in nordsüdlicher Richtung der Entwässerungsgraben „Elsebruchgraben“. Dabei handelt es sich um ein ausgebautes, begradigtes Gewässer ohne Ufergehölze innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche. Auf der nachfolgenden Planungsebene kann das Gewässer durch Optimierung der Abgrenzungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Zu schutzwürdigem Boden:</u> Der schutzwürdige Boden Plaggensch, Archiv der Kulturgeschichte mit hoher Funktionserfüllung ist insgesamt auf ca. 7 ha betroffen. Davon befinden sich ca. 5 ha im Bereich der bereits bebauten Fläche. Das heißt nur ca. 2 ha schutzwürdigen Boden werden im Bereich der bisher unbebauten Fläche in Anspruch genommen. Das führt auf ca. 2 ha zu einer neuen dauerhaften Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens für Siedlungszwecke. Bei gleichzeitiger Rücknahme von ASB mit schutzwürdigen Böden in den Bereichen Mett 02 und Mett 03 mit der Größe von ca. 7 ha sind dennoch keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden zu erwarten. Dies ist auch anzunehmen, obwohl Plaggensch in den Tauschflächen nicht vorhanden ist. In den Tauschflächen Mett 02 und Mett 03 bleibt ein anderer schutzwürdiger Boden, hier: „Braunerde-Parabraunerde“, die eine sehr hohe Funktionserfüllung aufweist und eine sehr hohe – bis extrem hohe nutzbare Feldkapazität besitzt, in deutlich größerem Umfang erhalten.</p> <p><u>Zu Fläche:</u> Festlegung eines ASB mit 7 ha neu zu bebauende Fläche bei gleichzeitiger Rücknahme von 7 ha ASB an anderer Stelle bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.</p> <p>In der Gesamtbetrachtung der Planfläche Mett 01 und der Tauschflächen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>		

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 045 Kreis Steinfurt</b>	
<p>15.01.2019</p> <p>Das o. g. Änderungsverfahren wird von mir ausdrücklich begrüßt, da mit ihm die siedlungsstrukturellen Bedarfe der Gemeinde Mettingen angemessen berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Weitere für das Verfahren relevante Anregungen oder Hinweise werden von mir nicht vorgetragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 057 Gemeinde Hopsten</b>	
<p>18.12.2018</p> <p>bezugnehmend auf Ihr o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Hopsten keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Belange der Gemeinde Hopsten werden durch die Planungsänderung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 066 Gemeinde Recke</b>	
<p>14.01.2019</p> <p>zur 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen werden seitens der Gemeinde Recke keine Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><b>Beteiligter: 100 Eisenbahn-Bundesamt / Landeseisenbahnverwaltung NRW</b></p>	
<p>17.01.2019 - Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) berühren.</p> <p>Nach Prüfung der Sachlage ist dies schon räumlich nicht der Fall.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden durch die o.g. Änderung nicht berührt. Es werden daher keine Bedenken geäußert.</p> <p>Da die Planfläche unmittelbar an nichtbundeseigene Eisenbetriebsanlagen angrenzt, wird empfohlen die dort öffentlich-rechtlich zuständige Landeseisenbahnverwaltung zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen wurde in diesem Verfahren nachträglich beteiligt und hat keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Die Hinweise der Landeseisenbahnverwaltung werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Mettingen weitergeleitet.</p>
<p>22.01.2019 - Landeseisenbahnverwaltung NRW</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken. Da jedoch die Eisenbahntrasse der RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH, den Planungsbereich tangiert, möchte ich vorsorglich auf folgendes hinweisen:</p> <p>Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist.</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p>Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständige Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn AG • DB Immobilien</b></p>	
<p>30.10.2018 (Eingang: 08.01.2019)                      Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.                      Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 109 Landesbetrieb Wald und Holz</b></p>	
<p>11.12.2018                      Bezüglich oben genannter Maßnahme bestehen aus forstlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.                      Im Rahmen der folgenden Bauleitplanung sind Inanspruchnahmen von Waldbereichen (inklusive Windschutzstreifen/Wallhecken) zu kompensieren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                      Der Hinweis zu den Windschutzstreifen und Wallhecken wird an die Gemeinde Mettingen für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>
<p><b>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW</b></p>	
<p>20.12.2018                      Dem Geologischem Dienst sind derzeit keine Gründe bekannt, die gegen die o.g. Änderung sprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<p><b>Beteiligter: 111 Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW</b></p>	
<p>06.12.2018</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg gibt zu den bergbaulichen Verhältnissen im ASB-Erweiterungsbereich folgenden Hinweis:</p> <p>Der vorgesehene ASB-Erweiterungsbereich wird von einem aufrecht erhaltenen Bergwerkseigentum verliehen auf Raseneisenstein (Feld „Alexander“) überdeckt. Rechtsnachfolger des Eigentümers ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH, Eishüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein Bergbau verzeichnet, Abbauplanungen sind hier ebenfalls nicht bekannt.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen bei Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Darüber hinaus bestehen zu der Planänderung keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Gemeinde Mettingen für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde
<b>Beteiligter: 112 BLB NRW Münster</b>	
<p>06.12.2018</p> <p>Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster hat keine Anregungen und Bedenken zur o.g. Änderung des Regionalplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen</b>	
<p>13.12.2018</p> <p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2018 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



## 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

**Beteiligter: 119 LANUV NRW**

29.10.2018 (Scoping)

(...) Seitens des LANUV wird der hier angestrebte Flächentausch kritisch gesehen, da eine Ausweitung des ASB in den offenen Freiraum erfolgen soll, wohingegen die aufzugebenen Flächen als Abrundungen der bestehenden Ortslage betrachtet werden können. Die neu auszuweisende Fläche wird durch den nordsüdlich verlaufenden „Elsebruchgraben“ geteilt. Dieser sollte weiterhin offengehalten und langfristig gesichert werden.

Dem von der Bezirksregierung bezüglich der im Verfahren zurückzunehmen den Flächen erfolgten Hinweis auf den LP „Schafberg platte II“ (genehmigt 1993), dass für diesen Bereich das „Ziel der Anreicherung einer erhaltenswürdigen Landschaft“ festgesetzt ist, kann zwar dahingehend gefolgt werden, dass sich südlich der ausgewiesenen ASB (Mett 02 und Mett 07) eine gut strukturierte Landschaft erhalten konnte. Diese wurde aber durch die ca. zeitgleich mit der LP-Genehmigung erfolgte Ausweisung des Gewerbegebietes nördlich der Westerkappelner Straße baulich stark überprägt. Die o. g. ASB Flächen stellen Arrondierungsflächen des Siedlungsbereiches (z.B. BP „Muckhorster Weg“, 2003 - 2018) im Südosten von Mettingen und dem Gewerbegebiet dar. Die im Raum vorhandenen linearen Gehölzstrukturen stellen eine natürliche Abgrenzung zum restlichen - strukturreichen - Freiraum dar.

Die damals im LP vorgesehene Anreicherung des Gebietes innerhalb der noch zur Verfügung stehenden Flächen in den ASB Mett 02 und Mett 07 würden, insbesondere auch mit dem Negativeinfluss der anschließenden Gewerbeflächen, für den Landschaftsraum nicht mehr zielführend sein. Die vorhandenen Gehölze stellen eine natürliche Zensur zwischen dem Siedlungsraum und strukturierten Freiraum dar. Daher bestehen seitens des LANUV bereits in diesem Planungsstadium Bedenken gegen den geplanten Flächentausch

Die Kritik des LANUV zur Festlegung des ASB Mett 01 wird zur Kenntnis genommen.

Die ASB Mett 02 und Mett 03 stehen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung (entgegenstehende Interessen der Grundstückseigentümer, Gefahr von Bergsenkungen). Alternative Flächen, die auf der Ebene der Regionalentwicklung ähnlich konfliktfrei und für eine Siedlungsentwicklung geeignet wären, sind nicht erkennbar. Um dennoch dem Bedarf an Wohnbauland gerecht werden zu können ist diese Regionaländerung erforderlich.

Der Anregung, den im ASB Mett 01 verlaufenden Elsebruchgraben einschließlich Umfeld als Nahrungshabitat für die planungsrelevanten Arten Eisvogel und Steinkauz, als Belang des Naturschutzes deutlicher zu formulieren, wird nicht gefolgt.

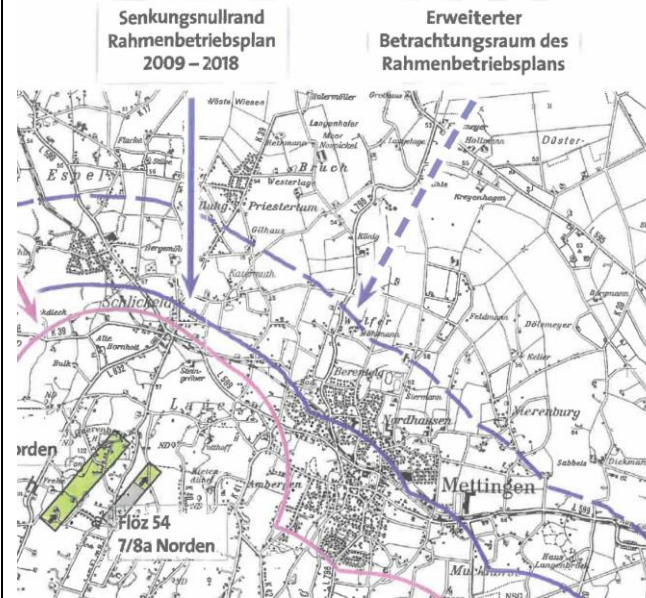
Der Elsebruchgraben und die planungsrelevanten Arten sind im SUP Prüfbogen und im Umweltbericht beschrieben und bewertet worden. Der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk kann keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen festlegen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Hinweise für vertiefende Prüfungen und mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen werden im Kapitel 5 Umweltbericht gegeben

## 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

<p>18.01.2019</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt das LANUV wie folgt Stellung:</p> <p>Das LANUV sieht den Flächentausch weiterhin kritisch und verweist dazu auf die Stellungnahme vom 29.10.2018.</p> <p>Der Elsebruchgraben und die angrenzenden Flächen, die von Eisvogel und Steinkauz als Nahrungshabitate genutzt werden, werden von der Planung beeinträchtigt. Daher wird angeregt, die Sicherung des Bereiches durch „Optimierung der Abgrenzung, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen“ auf der nachgeordneten Ebene schon im Regionalplan als Belang des Naturschutzes und der Landschaftsplanung deutlicher zu formulieren</p>	
<p>04.02.2019 (Reaktion auf den Meinungsausgleichsvorschlag)</p> <p>Eine Teilnahme am Erörterungstermin kann seitens des LANUV leider nicht erfolgen.</p> <p>Zur Synopse nimmt das LANUV wie folgt Stellung:</p>	<p>Aufgrund der Nichtteilnahme konnten die einzelnen vom LANUV vorgetragenen Punkte nicht nachgefragt, diskutiert und ausgeräumt werden.</p> <p>Nachfolgend sind daher zu den einzelnen Anregungen weitere Begründungen und Erläuterungen aufgeführt:</p>
<p>Das Argument die Flächen Mett 02 und Mett 03, sind durch Bergsenkungen gefährdet, kann als Ausschlusskriterium nicht nachvollzogen werden, da auch für Mett 01 seitens der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Bergbau u. Energie) der Hinweis erfolgte, dass es auch hier bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau geben könnte.</p>	<p>Das in der Begründung genannte Kriterium der Bergsenkungen im Bereich von Mett 02 und 03 ist <u>ergänzend</u> herangezogen worden. Ausschlaggebend für die Rücknahme dieser Flächen ist die Nichtverfügbarkeit.</p> <p>Die ASB Erweiterung Mett 01 liegt im so genannten „Erweiterten Betrachtungsraum“ des Rahmenbetriebsplans des Bergwerks Ibbenbüren. Damit wird ein Bereich von tausend Metern über den Senkungsnullrand hinaus erfasst. In diesem Bereich werden keine Bergbaueinwirkungen aus dem Bergwerksbetrieb Ibbenbüren erwartet.</p>

## 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

Die geplanten ASB Rücknahmen Mett 02 und 03 befinden sich dagegen innerhalb des Senkungsnullrandes, hier können Bodenbewegungen stattfinden.



Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg bezieht sich auf die ASB Erweiterung Mett 01 und besagt, dass hier zwar ein Bergwerkseigentum auf „Raseneisenstein“ vorhanden ist, aber kein aktiver Bergbau verzeichnet noch Abbauplanungen bekannt sind.

Der Anregung des LANUV, die Belange von Natur und Landschaft auf der Regionalplanungsebene deutlicher zu formulieren, wurde seitens der Bezirksregierung mit Hinweis auf Kapitel 5 des Umweltberichtes nicht gefolgt.

Gegen die hier vertretene Auffassung „der Regionalplan [könne] als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen, nachteiligen Auswirkungen darstel-

In Kapitel 5, Seite 14 „Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ des Umweltberichtes wird die Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten und die Berücksichtigung des Elsebruchgrabens aufgeführt. Auch im Kapitel 8, Seite 18 „Fazit“ des Umweltberichts wird noch mal darauf hingewiesen, dass auf nachfolgender Ebene Maßnahmen sowohl für den Steinkauz und auch Eisvogel getroffen werden können, die den Bestand erhalten.



**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

<p>Eisvogel sind gleich zu bewerten wie die Schutzgüter der Flächen Mett 02 und Mett 03, denen (im gleichen Umweltbericht) positive Entwicklungsmöglichkeiten in Hinblick auf schutzwürdige Böden, Landschaftsbild und den Steinkauz prognostiziert werden. Sowohl gegen die inhomogene Beurteilung als auch die Abschichtung der Flächenbeurteilung auf die untergeordnete Planungsebene werden Bedenken geltend gemacht.</p> <p>In der Summe kann daher kein Meinungsausgleich seitens des LANUV erklärt werden.</p>	<p>schreibung der zu erwartenden Entwicklung, ähnlich wie in Kapitel 3.2 Entwicklung Umweltzustand Mett 02 und Mett 03, vorgenommen.</p> <p>Die Rücknahmebereiche Mett 02 und Mett 03 werden hier keiner vertiefenden Bewertung des Umweltzustandes unterzogen. Da aber in den Rücknahmebereichen erwähnenswerte Schutzgüter vorhanden sind, die erhalten bleiben, sind die Schutzgüter in Kapitel 3.2 ausdrücklich aufgeführt. Es wird auch erwähnt das <u>teilweise</u> positive Entwicklungsmöglichkeiten für Schutzgüter bestehen. Es wird von einer teilweisen positiven Entwicklungsmöglichkeit gesprochen, da einige Schutzgüter die in den Rücknahmebereichen vorkommen in dem Änderungsbereich Mett 01 nicht vorkommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 147 WTL</b></p>	
<p>06.12.2018</p> <p>In wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligter: 153 Telekom Deutschland GmbH</b></p>	
<p>21.01.2019</p> <p>Gegen die vorgelegte 24. Änderung des Regionalplanes bestehen seitens der Telekom grundsätzlich keine Einwände. Folgender Hinweis wird gegeben:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise werden an die Gemeinde Mettingen weitergeleitet.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

<p>Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt. Die Telekom wird im Rahmen der dem Regionalplan zugehörigen Bebauungspläne entsprechend Stellung nehmen</p>	
<p><b>Beteiligter: 154 Straßen.NRW.</b></p>	
<p>14.12.2018</p> <p>Das Plangebiet grenzt an die L 796, Abschnitt 8, Station 0,875. Durch das Vorhaben werden keine Planungen oder Maßnahmen der Regionalniederlassung berührt. Es befinden sich auch keine Kompensationsflächen in diesem Bereich.</p> <p>Die Erschließung der geplanten Erweiterungen wird erst in den folgenden konkretisierenden Planungsstufen geregelt. Zusätzliche Anbindungen an der freien Streck von klassifizierten Straßen können in der Regel nicht zugelassen werden. Neue Anbindungen und die wesentliche Änderung bestehender Anbindungen an der freien Strecke klassifizierter Straßen sind genehmigungspflichtig und im Rahmen der späteren verbindlichen Planungen mit der Straßenbauverwaltung einvernehmlich abzustimmen. Ebenfalls darf die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise werden an die Gemeinde Mettingen weitergeleitet.</p>
<p><b>Beteiligter: 233 Amprion</b></p>	
<p>05.12.2018</p> <p>mit Schreiben vom 18.10.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

<p>weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Regionalplanänderung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>18.10.2018</p> <p>In den Geltungsbereichen der o. a. 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
<p><b>Beteiligter: 238 NOWEGA</b></p>	
<p>12.12.2018</p> <p>Im Bereich der Maßnahme/Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
<p><b>Beteiligter: 240 PLEDoc</b></p>	
<p>03.12.2018</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

## 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen

<ul style="list-style-type: none"><li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li><li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li><li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li><li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li><li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</li><li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li></ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.</p>	
<b>Beteiligter: 534 Landkreis Osnabrück</b>	
<p>15.01.2019</p> <p>aus Sicht des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die 24. Änderung des Regionalplans Münsterland keine Bedenken. Anregungen werden bezüglich der Veränderung der Festlegung von AFAB und ASB nicht vorgebracht. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Planungen bzw. der Tausch von Flächen größengleich (unter Berücksichtigung der bereits zu Gemeindezwecken genutzten Fläche) erfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
45	Kreis Steinfurt	Tecklenburger Straße 10 48565 Steinfurt
50	Stadt Ibbenbüren	Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
57	Gemeinde Hopsten	Bunte Straße 35 48496 Hopsten
63	Gemeinde Mettingen	Markt 6-8 49497 Mettingen
66	Gemeinde Recke	Hauptstraße 28 49509 Recke
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien -Region West-	Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
134-ST	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband - Kreisverband Steinfurt	Hembergener Straße 10 48369 Saerbeck
147	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Fuggerstr. 1 49479 Ibbenbüren
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine z.Hd. Frau Monika Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 24. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Mettingen**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
238	Nowega GmbH	Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
257	RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH	Osnabrücker Str. 112 49477 Ibbenbüren
281	Münsterland e.V. Tourismus	Airportallee 1 48268 Greven
534	Landkreis Osnabrück	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück
542	Samtgemeinde Neuenkirchen	Alte Poststraße 5-7 49586 Neuenkirchen